

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## **134. Geändertes Curriculum für den Universitätslehrgang " Executive MBA Health Care Management" an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg** (Version 2006W)

Auf Grund des § 56 des Universitätsgesetzes (UG), BGBl I 2002/120, wird verordnet:

### **Übersicht**

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Einrichtung
- § 2. Zielsetzung
- § 3. Dauer
- § 4. Gliederung

#### 2. Abschnitt

#### Zulassung

- § 5. Zulassungsvoraussetzungen

#### 3. Abschnitt

#### Fächer und Lehrveranstaltungen

- § 6. Fächer
- § 7. Typen von Lehrveranstaltungen
- § 8. Unterrichtssprache
- § 9. Prüfungsfächer
- § 10. Verteilung der Lehrveranstaltungen

#### 4. Abschnitt

#### Prüfungen

- § 11. Abschlussprüfung
- § 12. Beurteilung
- § 13. Wiederholung von Prüfungen
- § 14. Anerkennung von Prüfungen

#### 5. Abschnitt

#### Wissenschaftliche Arbeiten

- § 15. Erforderliche wissenschaftliche Arbeiten

#### 6. Abschnitt

- § 16. Akademischer Grad

7. Abschnitt  
ECTS

§ 17. ECTS-Anrechnungspunkte

8. Abschnitt  
Lehrgangsorganisation; Finanzierung

§ 18. Rechtsträger und Betreiberorganisation

§ 19. Lehrgangsleitung

§ 20. Unterrichtsgeld

9. Abschnitt

§ 21. Evaluierung

10. Abschnitt  
Verlautbarung und Inkrafttreten

§ 22. Verlautbarung

§ 23. Inkrafttreten

**1. Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen**

**Einrichtung**

§ 1. An der Universität Salzburg wird ab dem Studienjahr 2005/2006 ein Universitätslehrgang „Executive MBA Health Care Management“ eingerichtet.

**Zielsetzung**

§ 2. (1) Ziel des Lehrganges ist es, als Executive MBA auf wissenschaftlicher Grundlage die erforderlichen analytischen Fähigkeiten sowie die notwendigen Handlungskompetenzen zu vermitteln, die für eine überdurchschnittlich erfolgreiche Tätigkeit als Führungskraft im Gesundheitswesen erforderlich sind. Er strebt eine Verbesserung der Management-Ausbildung für Führungskräfte in Institutionen des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens an und richtet sich an alle Berufsgruppen des Gesundheitswesens. Ziel des Universitätslehrganges „Executive MBA Health Care Management“ ist es, angehende Top-Führungskräfte auf ihre Rolle als Entscheidungsträger vorzubereiten. Dieser Lehrgang richtet sich aber auch an Führungskräfte in verantwortungsvollen Positionen, die ihre Kompetenzen mit neuen Methoden und Ideen ergänzen wollen. Mit dem MBA soll ein Beitrag zur Personal- und Organisationsentwicklung im Gesundheitssektor geleistet werden.

(2) Die Ausbildungsphilosophie des MBA richtet sich nach folgenden Ideen aus:

- intensive Lernmodule mit Präsenzunterricht und direkt anschließenden Prüfungen;
- praxisorientierte Anwendungsfälle sowie eine Praxisarbeit im eigenen Umfeld der Studierenden;
- berufsbegleitende Studiumsgestaltung unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Studierenden zu den „High Potentials“ des Gesundheitswesens gehören;
- unterstützende Angebote aus dem Internet, das als Lernplattform genutzt wird.

(3) Der internationale Charakter des Lehrganges wird durch internationale Referenten, einem internationalen Teilnehmerkreis und einen Anteil von englisch geführten Lehrveranstaltungen sichergestellt.

(4) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung erfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

### **Dauer**

§ 3. (1) Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend und umfasst 4 Semester. Insgesamt sind 49 Präsenz-Semesterstunden zu Unterrichtseinheiten à 45 Minuten zu absolvieren. Hinzu kommen vertiefende Studien, die mittels internetbasierten Lernens (E-Learning) im Umfang von 2 Semesterstunden vermittelt werden.

(2) Zusätzlich ist eine „Master-Thesis“ zu verfassen; für die Master-Thesis werden 15 ECTS-Punkte vergeben.

### **Gliederung**

§ 4. Der Lehrgang gliedert sich in vier Semester. Die Lehrveranstaltungen finden in geblockten Lehrgangsmodulen statt. Die einzelnen Module können an unterschiedlichen - auch ausländischen - Veranstaltungsorten eingerichtet werden.

## **2. Abschnitt Zulassung**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

§ 5. (1) Zum Lehrgang werden Bewerber mit einem international anerkannten Studienabschluss einer postsekundären Bildungseinrichtung in einem fachlich relevanten Studienbereich oder Personen mit einer vergleichbaren Qualifikation zugelassen. Eine vergleichbare Qualifikation weisen insbesondere jene Personen auf, die durch eine mindestens fünfjährige Berufspraxis in einschlägigen Tätigkeitsbereichen erhebliche Kenntnisse im Bereich des General Managements und eine mindestens dreijährige Tätigkeit in Führungspositionen nachweisen können und damit in der Lage sind, den Erfordernissen einer postgradualen Ausbildung im General Management zu entsprechen. Wegen des hohen Anteils englischsprachiger Module ist ein Nachweis über die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift zu erbringen.

(2) Die Bewerber um eine Teilnahme am Lehrgang müssen zwei voneinander unabhängige Empfehlungsschreiben vorlegen, die insbesondere Auskunft über die Qualität der bisherigen Berufspraxis, Art der Erfahrung, Spezialkenntnisse und über besondere Befähigungen in einem den Lehrgang berührenden Themenbereich geben. Die Empfehlungsschreiben sind bevorzugt von Vorgesetzten oder Ausbildungsleitern zu verfassen.

(3) Die Gruppengröße beträgt ca. 25 Personen. In Ausnahmefällen darf die Anzahl von 30 Studierenden nicht überschritten werden.

(4) Jeder Bewerber um einen Studienplatz hat sich einem Aufnahmeverfahren zu unterwerfen. Ziel des Aufnahmeverfahrens ist es, die fachlichen und persönlichen Qualitäten und Zielsetzungen der Bewerber in Hinblick auf die Erfordernisse des Lehrgangs zu ermitteln. Das Aufnahmeverfahren kann teilweise auch in englischer Sprache erfolgen und hat sich gegebenenfalls auch moderner Instrumente der Potentialbeurteilung von Bewerbern zu bedienen (Assessmentcenterverfahren).

(5) Übersteigt die Anzahl der geeigneten Studienwerber die Zahl der Studienplätze je Aufnahme-termin, muss ein Reihungsverfahren durchgeführt werden. Grundlage des Reihungsverfahrens sind die berufliche Qualifikation, der Studienerfolg, die Ergebnisse des Aufnahmegespräches sowie die Reihenfolge des Einlangens der Bewerbungen. Die Letztentscheidung über die Aufnahme trifft die Lehrgangsleitung.

### 3. Abschnitt Fächer und Lehrveranstaltungen

#### Fächer

§ 6. Die Struktur der Lehrveranstaltungen orientiert sich an folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

Pflichtfächer:

1. Grundlagen Gesundheitswesen
2. BWL Grundlagen
3. Recht
4. Management: Theorie und Praxis
5. Strategisches Health Care Management
6. Operatives Health Care Management
7. Implementierungen im Gesundheitswesen

Vertiefende Wahlfächer:

1. Schwerpunktbildung aus den Fächern
2. Managementtechniken
3. Planspiele

#### Typen von Lehrveranstaltungen

§ 7. (1) Das Lehrveranstaltungsangebot umfasst Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ), Übungen (UE), Seminare (SE) und "Problem Based Learning/Independent Studies" (PBL/IS).

(2) Ziel der Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ) ist primär die Vermittlung von Wissen. Übungen (UE) zielen auf den Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten ab. Ziel der PBL/IS ist es, durch die eigenständige Arbeit die fachliche Kompetenz der Studierenden in den Wissenserwerb mit einzubinden und gleichzeitig den Wissens- und Kompetenztransfer zu sichern.

#### Unterrichtssprache

§ 8. Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

#### Prüfungsfächer

§ 9. Zu folgenden Pflichtfächern werden Lehrveranstaltungen angeboten:

- Grundlagen Gesundheitswesen
- BWL Grundlagen
- Recht
- Management: Theorie und Praxis
- Strategisches Health Care Management
- Operatives Health Care Management
- Implementierungen im Gesundheitswesen

## Verteilung der Lehrveranstaltungen

§ 10. Übersicht über die Pflichtfächer, Lehrveranstaltungen und zu erstellende wissenschaftliche Arbeiten

Nr.	Executive MBA Health Care Management	SemSt	ECTS
	<b>Grundlagen des Gesundheitswesens</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
1	Mikroökonomie und Makroökonomie (VÜ)	1,5	2
2	Aufbau und Funktionsweise des Gesundheitswesens (VÜ)	2	2
3	Sozialwissenschaften im Gesundheitswesen (VÜ)	2	2
4	Statistik, Biostatistik und Epidemiologie (VÜ)	1,5	2
	<b>BWL-Grundlagen</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
5	Controlling (VÜ)	2	2
6	Finanzwirtschaft (VÜ)	2	2
7	Marketing (VÜ)	2	2
8	Organisation (VÜ)	1	2
	<b>Recht</b>	<b>7</b>	<b>7</b>
9	Wirtschaftsrecht (VÜ)	1	1
10	Arbeits- und Dienstrecht (VÜ)	2	2
11	Krankenversicherungs- und Krankenhausrecht (VÜ)	1	1
12	Rechtsdurchsetzung (VÜ)	1	1
13	Streitvermeidung und –beilegung (VÜ)	1	1
14	Strafrecht (VÜ)	1	1
	<b>Management - Theorie und Praxis</b>	<b>7</b>	<b>7</b>
15	General Management (VÜ)	1	0,5
16	Leadership (VÜ)	2	2
17	Marketingstrategie (VÜ)	1	1,5
18	Operations Strategy (VÜ)	0,5	1
19	Informationsmanagement (VÜ)	1,5	1
20	Technical Skills (UE)	0,5	0,5
21	Personal Skills (UE)	0,5	0,5
	<b>Strategisches Health Care Management</b>	<b>7</b>	<b>6</b>
22	Management in Gesundheitseinrichtungen (VÜ)	2,5	2
23	Ethik und Management in der Medizin (VÜ)	1	1
24	Patientensteuerung (VÜ)	1	1
25	Krankenhausinformationssysteme (VÜ)	1,5	1
26	Arbeitsmedizin (VÜ)	0,5	0,5
27	Umweltmanagement (VÜ)	0,5	0,5
	<b>Operatives Health Care Management</b>	<b>7</b>	<b>7</b>
28	Prozess- und Qualitätsmanagement (VÜ)	2	1,5
29	Personalmanagement (VÜ)	1,5	1
30	Medizincontrolling, Medizinische Datenerfassung und –verschlüsselung (VÜ)	1,5	2
31	Health Care Logistik (VÜ)	0,5	1
32	Facility Management (VÜ)	0,5	0,5
33	Arzt- und Krankenhaushaftung (VÜ)	1	1

<b>Implementierungen im Gesundheitswesen</b>		<b>7</b>	<b>6</b>
34	Gesellschaftsformen: Rechtsformwahl inkl. Privatisierung, Standortfrage und Kapitalbeschaffung (VÜ)	1	0,5
35	Mergers and Acquisitions: Bewertung, Fusion, Kauf, Verkauf und Finanzierung von Unternehmen (VÜ)	2	2
36	Corporate Governance (inkl. Holding- und Verbundmodelle) (VÜ)	0,5	0,5
37	Neue Versorgungsformen (VÜ)	1,5	1
38	Internationaler Systemvergleich (VÜ)	2	2
<b>39 Wahlfächer</b>		<b>2</b>	<b>2</b>
	E-Learning: Schwerpunktbildung aus den Fächern (PBL/IS)	1	1
	E-Learning: Managementtechniken (PBL/IS)	1	1
	E-Learning: Planspiele (PBL/IS)	1	1
<b>40 Masterthesis</b>			<b>15</b>
	<b>Kommissionelle Master-Thesis-Prüfung</b>		<b>2</b>
<b>Total</b>		<b>51</b>	<b>68</b>

#### 4. Abschnitt Prüfungen

##### Abschlussprüfung

§ 11. (1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 72 – 79 UG 2002 und der Satzungsteil Studienrecht der Satzung der Universität Salzburg.

(2) Der Lehrgang wird durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen. Die Abschlussprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen in allen Pflichtfächern, sowie einer mündlichen Prüfung über die Master-Thesis.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen können in Form von lehrveranstaltungsimmanenten Prüfungen (z.B. Gruppenarbeit und Präsentation), schriftlichen Prüfungen im Verlaufe der Präsenzmodule und Take Home Exams oder Projektarbeiten, die im Anschluss an die Präsenzmodule zu bearbeiten sind, durchgeführt werden. In jedem Modul soll ein geeigneter Mix aus den drei Prüfungsformen angeboten werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass Prüfungsleistungen, die während oder am Ende eines Präsenzmoduls erbracht werden, mit entsprechenden Vorleistungen (Pre-Readings, Aufgaben im Vorfeld eines Moduls) verknüpft sind. Die entsprechenden Vorleistungen, bzw. die im Rahmen einer Projektarbeit oder eines Take Home Exams zu erbringenden Leistungen nach einem Präsenzmodul, sind wesentliche Bestandteile der ECTS-Bewertung einer Lehrveranstaltung. Die Prüfungsgestaltung eines jeden Moduls soll zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen erforderlichen Vorleistungen zu einem Modul und jenen Leistungen führen, die im Anschluss an ein Modul zu erbringen sind.

(4) Die in Form von E-Learning angebotenen Wahlfächer erfordern erhebliche Eigenleistungen der Studierenden und werden durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme abgeschlossen. Die erfolgreiche Teilnahme wird bestätigt, wenn die in den E-Learning Programmen integrierten Prü-

fungselemente positiv (mindestens 80% erfolgreiche Antworten) absolviert werden, bzw. die vorgeschriebenen Übungen positiv erledigt werden.

### **Beurteilung**

§ 12. Der Erfolg der Prüfungen ist mit "sehr gut (1)", "gut (2)", "befriedigend (3)", "genügend (4)" oder als negativer Erfolg mit "nicht genügend (5)" zu beurteilen.

### **Wiederholung von Prüfungen**

§ 13. Die Wiederholung von Prüfungen richtet sich nach § 77 UG. Die Prüfungen werden von den jeweiligen Leitern der Lehrveranstaltung abgenommen.

### **Anerkennung von Prüfungen**

§ 14. Erfolgreich abgelegte Prüfungen an Universitäten, an anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtungen (nach § 78 UG und nach § 20 der Satzung der Universität Salzburg) können bei entsprechender inhaltlicher Gleichwertigkeit von der Lehrgangsführung anerkannt werden.

## **5. Abschnitt Wissenschaftliche Arbeiten**

### **Erforderliche wissenschaftliche Arbeiten**

§ 15. (1) Im Rahmen des Executive MBA Health Care Management ist eine wissenschaftliche Arbeit zu verfassen: die Master-These soll einen Umfang von 80 Seiten nicht unterschreiten.

(2) Die Master-These ist thematisch einem der Pflichtfächer zu zuordnen. Nach Möglichkeit soll die Master-These eine Case Study oder eine Fallanwendungsanalyse aus dem Gesundheitswesen beinhalten, die insbesondere den Transfer des erworbenen Wissens in die Praxis nachweist.

(3) Der Betreuer der Arbeit hat dem Pool der Referenten und Referentinnen anzugehören. Die Lehrgangsführung kann im Bedarfsfall auch andere qualifizierte Personen zum Betreuer bestimmen. Der Betreuer hat die Master-These zu beurteilen.

(4) Die Beurteilung der Master-These und die Abhaltung der Prüfungen über die Master-These erfolgt durch den Lehrgangsleiter oder eine vom Lehrgangsleiter benannte Person, die aus dem Pool der Referenten oder des Lehrpersonals der Universität Salzburg stammen kann, oder die eine andere fachlich hochqualifizierte Person sein kann.

## **6. Abschnitt Akademischer Grad**

§ 16. Lehrgangsteilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten den akademischen Grad „Master in Business Administration (Health Care Management)“ - abgekürzt: „MBA (Health Care Management)“ - verliehen.

## **7. Abschnitt ECTS**

### **ECTS-Anrechnungspunkte**

§ 17. (1) Gemäß § 51 Abs 2 Z 26 UG werden im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten wird der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt. Ein Jahr Vollzeitstudium entspricht 60 ECTS und einer Gesamtjahresarbeitszeit von 1500 Stunden. 1 ECTS-Punkt entspricht damit einer echten Arbeitszeitbelastung von 25 Stunden.

(2) Die Master-Thesis entspricht 15 ECTS, die kommissionelle Abschlussprüfung darüber entspricht 2 ECTS-Anrechnungspunkten.

(3) Die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen ist in § 10 angegeben.

## **8. Abschnitt Lehrgangsorganisation; Finanzierung**

### **Rechtsträger und Betreiberorganisation**

§ 18. Der Lehrgang ist an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg eingerichtet. Betreiberorganisation des Universitätslehrganges ist die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School.

### **Lehrgangsleitung**

§ 19. (1) Der Lehrgangsleiter wird vom Vizerektor für Lehre der Universität Salzburg bestellt.

(2) Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Lehrgangsleitung. Wird ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer beauftragt, bedarf dies der Zustimmung des für die Studienrichtung zuständigen Dekans, in der der betreffende Universitätslehrer seine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat. Durch die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen darf die Erfüllung der Dienstpflichten der Universitätslehrer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Abgeltungen für Personen gemäß Abs 2, die in einem Bundesdienstverhältnis stehen, sind als Entschädigungen für Nebentätigkeit (§ 155 Abs 4 BDG 1979) auszuzahlen.

### **Unterrichtsgeld**

§ 20. (1) Für den Besuch des Lehrgangs haben die Teilnehmer ein Unterrichtsgeld zu entrichten. Es ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Lehrgangs festzusetzen.

(2) Das Unterrichtsgeld ist vom Senat festzusetzen.

(3) Der Lehrgang ist kostendeckend zu führen, sodass der Universität Salzburg aus der Durchführung des Lehrganges keine Kosten erwachsen.

(4) Die Wirtschaftlichkeit des Lehrgangs ist durch die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School sicherzustellen. Im Fall einer drohenden Unterdeckung mangels Teilnehmer kann ein Lehrgang abgesagt werden.



## **9. Abschnitt Evaluierung**

§ 21. Jeder Lehrgang wird unter Mitwirkung der Studierenden, durch den Lehrgangsleiter und die Leitung der Salzburg Management Business School laufend evaluiert und ständig an die aktuellsten Erkenntnisse und Erfordernisse im Sinne der Zielsetzung des Lehrganges angepasst.

## **10. Abschnitt Verlautbarung und Inkrafttreten**

### **Verlautbarung**

§ 22. Dieses Curriculum ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.

### **Inkrafttreten**

§ 23. Dieses Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Verlautbarung folgt, in Kraft.

---

### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg